

Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
31. Jahrgang, Nr. 66, 05.10.2010

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Geschäftsordnung des Senats**

Vom 04. Oktober 2010

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Geschäftsordnung des Senats**

vom 04. Oktober 2010

Aufgrund des Artikels III der Ersten Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats vom 09. Dezember 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt, 30. Jahrgang, Nr. 61, 09.12.2009) wird nachstehend die Geschäftsordnung des Senats in der ab dem 09.12.2009 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

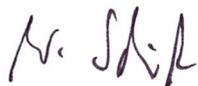
Die Neufassung berücksichtigt:

- Die Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 30.04.2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nr. 18 vom 15.04.2008),
- Die o.g. Ordnung v. 04. Oktober 2009.

Dortmund, den 04. Oktober 2010

Der Rektor

Der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Dortmund

vom 09.12.2009

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Senat der Fachhochschule Dortmund folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
§ 1	Mitglieder	3
§ 2	Vorsitz	3
§ 3	Einberufung	3
§ 4	Tagesordnung	3 - 4
§ 5	Beschlussfähigkeit	4
§ 6	Öffentlichkeit	4
§ 7	Worterteilung	4 - 5
§ 8	Abstimmungen	5
§ 9	Sondervoten	5
§ 10	Zur Geschäftsordnung	6
§ 11	Abstimmung im Umlaufverfahren	6 - 7
§ 12	Wahlen	7
§ 13	Ständige Kommissionen, Ausschüsse	7 - 8
§ 14	Protokoll	8
§ 15	Verschwiegenheitspflicht	8
§ 16	Ordnung während der Sitzungen	8
§ 17	Auslegung der Geschäftsordnung	8
§ 18	Abweichungen und Änderungen	8 - 9
§ 19	Inkrafttreten	9

§ 1 Mitglieder

Dem Senat gehören die in § 7 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Dortmund genannten Mitglieder an. Sie haben Antrags- und Stimmrecht.

§ 2 Vorsitz

Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung mit der Mehrheit seiner Stimmen aus seiner Mitte.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Senat wird von der oder dem Vorsitzenden per E-Mail einberufen. Die Mitglieder des Senats werden zusätzlich schriftlich zu den Senatssitzungen eingeladen, sofern sie bis zur jeweils zweiten ordentlichen Sitzung einer Amtszeit verbindlich erklärt haben, dass sie dies wünschen. Er ist unverzüglich, jedoch mindestens innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder das Rektorat dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes begründet verlangen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens 3 Arbeitstagen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 4 Arbeitstage einschließlich Sitzungstag vorher zugänglich gemacht worden ist.
- (3) In dringenden Fällen können Senatssitzungen auch außerhalb der Vorlesungszeit einberufen werden. Die Einladung für die außerordentliche Sitzung erfolgt auf dem Postweg.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende legt nach Abstimmung mit der Rektorin oder dem Rektor die Tagesordnung vor. Sie oder er hat auf Verlangen eines jeden Senatsmitgliedes in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen, die ihr oder ihm bis spätestens 2 Wochen vor einer Sitzung schriftlich mitgeteilt worden sind.
- (2) Die Ständigen Kommissionen, Ausschüsse und die Leiterin bzw. Leiter der Bibliothek, der Datenverarbeitungszentrale sowie der Transferstelle können Tagesordnungspunkte vorschlagen. Über die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die oder der Vorsitzende nach Abstimmung mit der Rektorin oder dem Rektor.
- (3) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen unterschrieben sein, ein bestimmtes Sachziel angeben und einen Antrag zur Beschlussfassung enthalten.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Senatsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung dringend notwendig ist.
- (5) Der Senat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnungspunkte fest und kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht

behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und zu behandeln. Über notwendige Abweichungen von dieser Regelung ist der Senat zu unterrichten.

- (6) Die für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind mit der Einladung zuzustellen. Ergänzende Unterlagen können in der Senatssitzung vorgelegt werden.
- (7) Tagesordnungspunkte, zu denen erstmalig in der Senatssitzung Unterlagen vorgelegt werden, können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder verfasst werden.
- (8) Als ständige Tagesordnungspunkte sind die Berichte der Rektorin bzw. des Rektors, der Prorektorinnen bzw. der Prorektoren, der Kanzlerin bzw. des Kanzlers, der Zentralen Einrichtungen, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Gleichstellungsbeauftragten sowie Anfragen an das Rektorat und Anregungen aus dem Senat vorzusehen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmt die oder der Vorsitzende einen neuen Termin.
- (3) Wird der Senat zu den wegen Beschlussunfähigkeit nicht verhandelten Tagesordnungspunkten erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten notwendig ist. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gehen allen anderen Wortmeldungen vor und dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (2) Gleichzeitig mit der Einladung der Senatsmitglieder ist der Sitzungstermin unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung in der Hochschule bekannt zu machen.

§ 7 Worterteilung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern und selbst jederzeit das Wort ergreifen.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.
- (3) Antragstellerinnen bzw. Antragsteller oder Berichterstellerinnen bzw. Berichtersteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung eines Sachantrages das Wort verlangen.
- (4) Die Redezeit soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache mehr vorliegen oder ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen worden ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Auf Antrag muss der Beschlussvorschlag schriftlich gefasst werden. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; im Zweifel bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Senatsmitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Der Senat kann mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden namentliche Abstimmung beschließen.
- (4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (5) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Nach Beschlussfassung des Senats ist die Wiederaufnahme der Beratung und Beschlussfassung zur gleichen Sache in derselben Sitzung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich.
- (7) Die Mitglieder des Senats dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen Vor- oder Nachteile bringen können, nicht teilnehmen. Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Sondervoten

- (1) Jedes überstimmte Senatsmitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern sie oder er dies in der Sitzung vorbehalten hat. Der Vorbehalt eines Sondervotums ist in die Niederschrift aufzunehmen. Ein Sondervotum ist schriftlich binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist einzureichen.
- (2) Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, sind Sondervoten beizufügen.

§ 10 Zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe unverzüglich erteilt werden. Durch die Meldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen. Die Wortmeldungen können durch Zuruf erfolgen.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
 - a) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler
 - b) Feststellung der Beschlussunfähigkeit
 - c) Schluss der Sitzung
 - d) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
 - e) Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung
 - f) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - h) Vertagung einer Beschlussfassung
 - i) Nichtbefassung mit einem Antrag
 - j) Überweisung einer Sache
 - k) Schluss der Debatte
 - l) Schluss der Rednerliste
 - m) Beschränkung der Redezeit
 - n) Befristete Unterbrechung der Sitzung
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so ist nach Anhörung höchstens einer Rednerin und eines Redners für und einer Rednerin oder eines Redners gegen den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Abs. 2 zu entscheiden.
- (4) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats.

§ 11 Abstimmung im Umlaufverfahren

In besonders eilbedürftigen Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Entscheidung des Senats im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen. Dabei ist eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen. Sobald festgestellt wird, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder mit Ja oder Nein gestimmt hat und dem Verfahren nicht

wirksame widersprochen worden ist, führt das Rektorat den Beschluss aus. Der Eingang sämtlicher Stimmen braucht nicht abgewartet zu werden.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Sie können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied des Senats widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit weder im ersten noch im zweiten Wahlgang erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern um einen Platz als Stichwahl zwischen beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los. Vor dem Wahlgang muss Gelegenheit zu einer Aussprache gegeben werden.
- (2) Wahlen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. An der Leitung und technischen Durchführung einer Wahl nehmen Kandidatinnen oder Kandidaten dieser Wahl nicht teil. Der oder die Vorsitzende kann Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer benennen.
- (3) Bei der Besetzung von mehreren Plätzen in einem Gremium wird in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Senatsmitglied die der Zahl der zu vergebenden Plätze entsprechende Zahl von Stimmen. Es braucht seine Stimmen nicht auszuschöpfen, darf aber einer Kandidatin oder einem Kandidaten nur eine Stimme geben; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist bzw. sind die Kandidatin oder der Kandidat bzw. die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen gem. Abs. 1 Satz 3.
- (4) Eine Wiederholung von Wahlen ist nur bei begründeten Zweifeln an dem Auszählungsergebnis möglich. Sie ist sofort nach dem Vorbringen von Einwendungen gegen das Auszählungsergebnis durchzuführen.
- (5) Die Gruppenmitglieder der vom Senat zu besetzenden Kommissionen und Ausschüsse werden vom gesamten Senat als Wahlorgan gewählt.
- (6) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Gruppen können ein personelles Vorschlagsrecht zur Besetzung derjenigen Sitze in den Kommissionen und Ausschüssen ausüben, die ihrer eigenen Gruppe zugeordnet sind. Das Vorschlagsrecht der anderen Senatsmitglieder bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Ständige Kommissionen, Ausschüsse

- (1) Die ständigen Kommissionen erstellen Beschlussvorlagen für den Senat, die zusammen mit einer Begründung dem Senat vorzulegen sind. Dabei ist auf von den Kommissionen eingeholte Stellungnahmen, die nicht in die Beschlussvorlage eingegangen sind, besonders hinzuweisen.
- (2) Soweit der Senat zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse bildet, die keine beschließenden Ausschüsse im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 4, 6 HG sind, sollen die Mitglieder in der Regel dem Senat angehören und die im Senat vertretenen Gruppen angemessen repräsentieren. Mit der Erledigung der Aufgaben sind die Ausschüsse aufgelöst. Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, über die Sitzungen der Ausschüsse Protokollnotizen anzufertigen und dem Senat regelmäßig über den Fortgang der

Arbeit zu berichten.

- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren in allen vom Senat gebildeten Gremien in entsprechender Anwendung die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, jedoch mit der Maßgabe, dass die Ergebnisprotokolle der Ständigen Kommissionen nicht veröffentlicht werden, sondern nur für die Mitglieder des Senats einsehbar sind.

§ 14 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Senats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen.
- (3) Jedem Senatsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls sowie eines Beschlussprotokolls zuzustellen. Das Protokoll wird in der auf die Protokollzustellung folgenden Senatssitzung genehmigt. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Das Beschlussprotokoll über den öffentlichen Teil der Senatssitzung ist zu veröffentlichen, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

In der konstituierenden Sitzung des Senats oder bei Eintritt neuer Senatsmitglieder hat die oder der Vorsitzende auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 10 Abs. 3 HG hinzuweisen.

§ 16 Ordnung während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende übt in der Sitzung das Hausrecht aus. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von ihr oder ihm zu rügen.
- (2) Stört die Öffentlichkeit die Verhandlungen, so kann der Senat die Öffentlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausschließen. Wird ein solcher Beschluss nicht befolgt oder ist er infolge der Störung nicht mehr möglich, so schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung. Sie oder er kann die Sitzung stattdessen auch unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen.

§ 17 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende. Wird der Entscheidung der oder des Vorsitzenden widersprochen, so entscheidet der Senat.

§ 18 Abweichungen und Änderungen

- (1) Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats möglich.

- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Senats beschlossen werden.

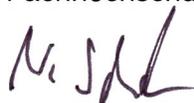
§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „FH- Mitteilungen – Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Dortmund“ in Kraft; zugleich tritt die Geschäftsordnung für den Senat der Fachhochschule Dortmund vom 26. Juni 1996 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 09.12.2009.

Dortmund, den 04.10.2010

Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Wilhelm Schwick